

Satzung

**der Wohnsportgemeinschaft Potsdam e.V.
vom 20.02.2002**

**geändert durch Beschluss der MV
vom 05.03.2003**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 15.02.1965 gegründete Verein führt den Namen „Wohnsportgemeinschaft Potsdam-Waldstadt e.V.“ (Kurzform: WSG Potsdam-Waldstadt). Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 172 beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Ausübung des Sports. Gefördert wird sowohl der Breiten- und Freizeitsport als auch der Wettkampfsport. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportarten in allen Abteilungen und selbstständigen Übungsgruppen. Ziel ist es, die gesunde Lebensweise aller Menschen zu fördern. Besonderes Augenmerk legt der Verein auf die Förderung der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie auf Gewinn orientierte Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und erwartet von ihnen die Achtung und Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden allgemeinen Umgangsnormen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er orientiert sich an basisdemokratischen Grundsätzen.

§ 3 Verhältnis zu anderen Sportorganisationen und Verbänden

- (1) Für die im Verein ausgeübten Sportarten erkennt der Verein die Satzungen der betreffenden Sportorganisationen und Verbände an.
- (2) Die Mitgliedschaft in den betreffenden Sportorganisationen und Verbänden beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg (LSB) und im Stadtsportbund (SSB) Potsdam.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus erwachsenen aktiven, fördernden Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern sowie Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, soweit sie nicht den Zielen des Vereins und seiner Satzung widersprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist der Abteilung, in welcher der Antragsteller den Sport ausüben möchte, schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sofern die Abteilung den Antrag bestätigt.
- (4) Bei Erklärungen über Beginn und Ende der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (5) Eine Antragsablehnung durch die Abteilung muss dem Erklärenden innerhalb eines Monats nach Abgabe der Eintrittserklärung zugehen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss bzw. Streichung oder Ableben.
- (7) Der Austritt ist grundsätzlich schriftlich gegenüber der Abteilung, in der die Mitgliedschaft besteht, zu erklären. Der Austritt ist nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
- (8) Wenn 6 Monate nach Fälligkeit der Beiträge keine Beitragszahlung durch ein Mitglied erfolgte, kann das als Austrittserklärung betrachtet werden und die Streichung der Mitgliedschaft auf Beschluss der Abteilungsleitung erfolgen. Die fälligen Beiträge werden davon nicht berührt.
- (9) Der Ausschluss aus der WSG Potsdam-Waldstadt kann auf Antrag der Abteilung durch den Vorstand erfolgen, wegen
 - Verletzung der Satzung und von Beschlüssen sowie wegen
 - Verstößen gegen die Interessen des VereinsDer Ausschluss wird schriftlich erteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Vereinssatzung zu verhalten.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die grundsätzlich in Geld zu leisten sind.
- (4) Für die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Sports ist jedes Mitglied ausschließlich selbst verantwortlich.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

- (2) Jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Die Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten regeln die Abteilungen in ihren Beitragsordnungen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden abteilungsweise durch die Mitgliederversammlung der Abteilung jährlich für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (4) Die Abteilungen haben die Höhe der Mitgliedsbeiträge so zu kalkulieren, dass sie daraus den Organisationsbeitrag für den Vorstand, die abteilungsspezifischen Verbandsbeiträge und Startgebühren, die Sportversicherungsprämien und die sonstigen laufenden Kosten der Abteilung finanzieren können.
- (5) Der Vorstand erhebt jährlich zum 30.03. von den Abteilungen einen Organisationsbeitrag. Mit diesem Organisationsbeitrag werden
 - der jährliche Mitgliedsbeitrag an den LSB Brandenburg
 - der jährliche Mitgliedsbeitrag an den SSB Potsdam
 - die jährlichen Kosten der Tätigkeit des Vorstandes und
 - die jährlichen Kosten der Öffentlichkeitsarbeitauf die Abteilungen umgelegt. Der Schlüssel für die Umlage ist die Anzahl der Mitglieder je Abteilung auf der Grundlage der Mitgliederstatistik des LSB Brandenburg mit Stichtag 31.12. des Vorjahres.
- (6) Die Höhe des Organisationsbeitrages (Euro je Mitglied) legt der Vorstand jährlich bis zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr fest.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) auf der Vereinsebene
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) die Kassenprüfer,
- (2) auf der Abteilungsebene
 - a) die Mitgliederversammlung der Abteilung,

b) die Abteilungsleitung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
- f) Genehmigung von Ordnungen und deren Änderungen,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet im Abstand von 4 Jahren statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, in der Regel durch den Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden - mittels schriftlicher Einladung, in der die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen ist. Zwischen dem Termin der Mitgliederversammlung und der Versendung der Einladungen sollten mindestens 3 Wochen liegen.

Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und auf der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zu verlesen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch entsprechende Einladung mit vorgesehener Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es 10 v.H. Mitgliedern beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlussfähigkeit mit 2/3 Mehrheit feststellen, wenn weniger als 50 v.H., aber mindestens 25 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3, im Fall von § 9 (5) Satz 2 jedoch 4/5, der abgegebenen Stimmen notwendig.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Jugendwart und
- e) dem Leiter der Abteilung Volleyball,
- f) dem Leiter der Abteilung Tischtennis,
- g) dem Leiter der Abteilung Karate,
- h) dem Leiter der Abteilung Badminton,
- i) dem Leiter der Abteilung Aerobic,
- j) dem Leiter der Abteilung Yoga,
- k) dem Leiter der Abteilung Freizeit-und Breitensport,
- l) dem Leiter der Abteilung Turnen - Gymnastik, Seniorensport.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes a) bis d) werden einzeln und in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes e) bis l) erhalten durch die Wahl zum Leiter der Abteilung von den jeweiligen Abteilungsmitgliederversammlungen den Status Mitglied im Vereinsvorstand.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes a) bis d) während der Amtsperiode aus, so überträgt der Vorstand bis zur Neuwahl einem Vereinsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes e) bis l) während der Amtsperiode aus, so tritt bis zur Neuwahl sein Vertreter in sein Amt ein.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.

- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Kassengeschäfte werden durch den Vorsitzenden und dem Schatzmeister nur zusammen getätigt.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder zur Vorstandsberatung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (8) Der Vorstand führt jährlich drei Vorstandsberatungen durch. Im Vereinsinteresse oder auf Verlangen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern können weitere Vorstandsberatungen durchgeführt werden.

Die Vorstandsberatungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (9) In begründeten Fällen kann anstelle des Leiters einer Abteilung ein Stellvertreter an den Vorstandsberatungen mit vollem Stimmrecht teilnehmen.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden oder einzelne Vereinsmitglieder heranziehen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von 4 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und die das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, sowie dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Auf Beschluss des Vorstandes haben die Kassenprüfer die Kassen der Abteilungen, einschließlich der Bücher und Belege, sachlich und rechnerisch zu prüfen sowie dem Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleitungen schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Die Mitgliederversammlung der Abteilungen

- (1) Das oberste Organ der Vereinsabteilungen ist die Abteilungsmitgliederversammlung.
Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung,
 - d) Wahl des Abteilungskassenprüfers,
 - e) Genehmigung von Abteilungsordnungen und deren Änderungen,
 - f) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr in der jeweiligen Abteilung,

- g) Entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel der jeweiligen Abteilung unter Beachtung von § 7 dieser Satzung,
 - h) Entscheidet über die Teilnahme vom Mannschaften oder einzelnen Sportlern an den Wettkämpfen und Veranstaltungen in den jeweiligen Sportverbänden.
- (2) Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte in der Mitte eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
 - (3) Die Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung mittels Aushang oder schriftlicher Einladung, in der die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen ist. Zwischen dem Termin der Mitgliederversammlung und der Bekanntgabe sollten mindestens 3 Wochen liegen.
 - (4) Außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen analog § 12 (3) einzuberufen, wenn es die Abteilungsleitung beschließt oder wenn es 20 v.H. Mitgliedern beantragen.
 - (5) Die Abteilungsmitgliederversammlung ist grundsätzlich nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungsmitgliederversammlung kann ihre Beschlussfähigkeit mit 2/3 Mehrheit feststellen, wenn weniger als 50 v.H., aber mindestens 25 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung wird jeweils für 2 Jahre gewählt und besteht mindestens aus:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter und
 - c) dem Schatzmeister.

Ergänzend können folgende Mitglieder gewählt werden:

- d) der Abteilungsjugendwart,
- e) der Abteilungskassenprüfer,
- t) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- g) der Materialwart der Abteilung

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in offener Abstimmung von der Mitglieder- versammlung gewählt. Der Leiter der Abteilung vertritt die Interessen der Abteilung auch als Mitglied im Vereinsvorstand.

- (2) Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung im Sinne der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.

- (3) Kassengeschäfte werden durch den Abteilungsleiter und dem Schatzmeister nur zusammen getätigt.
- (4) Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
- (5) Der Abteilungsleiter leitet die Abteilungsmitgliederversammlung, er kann aus der Abteilung ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Die Abteilungsberatungen werden nach Bedarf durchgeführt. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung kann eine Abteilungsberatung initiieren.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind in allen Organen des Vereins stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Über die Absicht der Auflösung einer Abteilung des Vereins ist der Vorstand durch die geschäftsführende Leitung der Abteilung schriftlich unter Angabe der maßgeblichen Gründe mindestens 4 Wochen vor Beschlussfassung zu informieren. Den Beschluss über die Auflösung einer Abteilung des Vereins fasst eine hierfür besonders einzuberufende Abteilungsmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Strebt eine Abteilung nur die Änderung der Rechtsform (z.B. selbstständiger eingetragener Verein) oder die Fusion mit einem anderen eingetragenen Verein an, so kann sie mit einem Antrag an den Vorstand die Übertragung des bisherigen zur Ausübung des Sports benutzten Abteilungsvermögens begehren. Der Vorstand prüft, ob die Weiterverwendung des Abteilungsvermögens im Sinne des § 2 (1) als Voraussetzung für die Übertragung auf den Abteilungsrechtsnachfolger gegeben ist. Eine Übertragung des Abteilungsvermögens auf die Abteilungsrechtsnachfolger oder auf den neugegründeten Verein kann nur erfolgen, wenn dieser als steuerbegünstigt (im Sinne der §§ 51 ff Abgabeordnung) anerkannt ist (gemäß § 58 (2) Abgabeordnung).
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtportbund Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der geschäftsführende Vorstand hat die Liquidation gemäß den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 10.04.02 in Kraft; zugleich tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorgenommene Rechtshandlungen nach der früheren Satzung behalten ihre Rechtsgültigkeit.